131/77
IIIIII KANTON SOLOTHURN

Regierungsratsbeschluss

vom

12. August 2014

Nr.

2014/1268

Nunningen: Neuausscheidung der Grundwasserschutzzone für die Gasserquelle

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Einwohnergemeinde Nunningen (fortan EGN genannt) unterbreitet dem Regierungsrat mit Datum vom 25. April 2012 das neu überarbeitete Schutzzonendossier für die Gasserquelle (VEGAS-Nr. 613249007) der eigenen kommunalen Wasserversorgung, bestehend aus dem Schutzzonenplan, dem Schutzzonenreglement, dem Konfliktplan sowie dem hydrogeologischen Schutzzonenbericht, zur Genehmigung im Sinne von § 18 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1).
- 1.2 Die alte Grundwasserschutzzone wurde mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 1794 vom 13. August 1996 genehmigt und beinhaltet auch den Schutz der Wald-, Tal- und Riedenwegquellen sowie der Forenbrunnen- und Orpfelquelle. Die alte Schutzzone ist im vorliegenden Verfahren mit Wirkung für die Gasserquelle aufzuheben. Der alte Schutzzonenteil mit Wirkung für die Wald-, Tal- und Riedenwegquellen sowie die neue Schutzzone für die Wald-, Tal- und Riedenwegquellen, welche im Rahmen der Schutzzonenüberarbeitung von der vorliegenden Schutzzone für die Gasserquelle losgelöst wurde, wird in einem separaten Verfahren aufgehoben resp. neu genehmigt. Die Schutzzone für die Forenbrunnen- und Orpfelquelle war nicht Bestandteil der Auflage und ist weiterhin rechtsgültig. Sie ist bei Bedarf in einem späteren Verfahren aufzuheben.
- Die Gasserquelle bildet laut der rechtsgültigen Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) der EGN, genehmigt mit RRB Nr. 3892 vom 29. November 1993, zusammen mit den Wald-, Tal- und Riedenwegquellen, den Hauptteil der kommunalen Wasserversorgung. Sie ist deshalb gemäss Art. 20 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) mit einer Grundwasserschutzzone zu schützen. Zuständig für die zur Ausscheidung erforderlichen Erhebungen ist laut Art. 20 GSchG der Fassungseigentümer. Zuständig für die Nutzungsplanung ist nach §§ 15 ff. PBG die betroffene Einwohnergemeinde.
- 1.4 Seit Inkrafttreten der neuen eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) per 1. Januar 1999 gelten verschärfte Nutzungsbeschränkungen innerhalb der Zone S2 bezüglich dem Erstellen von Anlagen (generelles Bauverbot; Anhang 4. Ziff. 222.1 GSchV). Ausserdem gilt seit dem gleichen Datum ein Verwendungsverbot für Holzschutzmitteln sowie ein Ausbringverbot für flüssigen Hofdünger innerhalb der Zone S2 gemäss Anhang 2.4 Ziff. 1.4 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81). Aufgrund dieser verschärften Bestimmungen sind bestehende Grundwasserschutzzonen, welche noch unter altem Recht ausgeschieden wurden, zu überprüfen und falls notwendig neu auszuscheiden, was mit dem vorliegenden Verfahren durchgeführt wird.
- 1.5 Die EGN ist ihrer Pflicht zur Überprüfung und Anpassung der Nutzungspläne im vorgenannten Sinne mit dem Einreichen der beiden überarbeiteten Schutzzonendossiers

Gasserquelle resp. Wald-, Tal- und Riedenwegquellen, welches - wie erwähnt - in einem separaten Verfahren genehmigt wird, nachgekommen.

2. Erwägungen

- 2.1 Die EGN hat das Geologiebüro Dr. J. Schweizer, Eigenweg 15, 4107 Ettingen (fortan GJS genannt), mit der Überarbeitung der Grundwasserschutzzone beauftragt. Neue hydrogeologische Untersuchungen des Büros haben gezeigt, dass die ursprüngliche Schutzzone, welche die beiden Quellgebiete Gasserquelle sowie Wald-, Tal- und Riedenwegquellen zu einem einzigen Schutzzonengebiet vereint, in zwei separate Schutzzonen aufgeteilt werden kann, welche räumlich getrennt sind und sich territorial nicht mehr berühren. Das vorliegende Verfahren behandelt somit die neue Schutzzone für die Gasserquelle. Die neue Schutzzone für die Wald-, Tal- und Riedenwegquellen wird wie bereits erwähnt in einem separaten Verfahren behandelt und genehmigt.
- 2.2 Mit Datum vom 17. Juni 2009 hat das Amt für Umwelt (AfU) der EGN den Bericht über seine erste Vorprüfung nach §§ 15 ff. PBG mit Antrag auf Korrekturen und Ergänzungen zugestellt.
- 2.3 Das AfU hat der EGN seinen 2. Vorprüfungsbericht mit Datum vom 28. Juni 2011 auf das zuvor eingereichte und gemäss den Anträgen aus der ersten Vorprüfung angepasste Schutzzonendossier zugestellt.
- 2.4 Die EGN hat daraufhin das neue Schutzzonendossier für die Gasserquelle in der Zeit vom 21. November 2011 bis am 20. Dezember 2011 bei der Gemeindeverwaltung Nunningen öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt und die Auflage vorgängig im amtlichen Anzeiger der Gemeinde publiziert (Wochenblatt für das Schwarzbubenland und das Laufental vom 17. November 2011). Es gingen folgende Einsprachen ein:
 - A. und S. Gruber-Stebler, Riseten 17, 4208 Nunningen (10. Dezember 2011)
 - F. und S. Häner-Spit, Riseten 13B, 4208 Nunningen (10. Dezember 2011)
 - U. + A. Stebler-Gianotti, Riseten 15, 4208 Nunningen (10. Dezember 2011).
- 2.5 Der Einwohnergemeinderat Nunningen hat die Einsprachen an seiner Sitzung vom 13. Februar 2012 behandelt. Er ist auf die Einsprache von A. und S. Gruber-Stebler nicht eingetreten und hat die beiden Einsprachen von F. und S. Häner-Spit sowie von U. + A. Stebler-Gianotti gutgeheissen. Gegen den Entscheid des Gemeinderates wurden keine Beschwerden im Sinne von § 17 Abs. 1 PBG beim Regierungsrat eingereicht.
- 2.6 An seiner Sitzung vom 13. Februar 2012 hat der Gemeinderat Nunningen auch das Schutzzonendossier für die Gasserquelle beschlossen und zur regierungsrätlichen Bewilligung freigegeben.
- 2.7 Mit Datum vom 25. April 2012 hat die EGN dem AfU das vollständige Dossier für die Gasserquelle zur regierungsrätlichen Genehmigung eingereicht.
- 2.8 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell sind keine weiteren Bemerkungen anzubringen. Die Grundwasserschutzzone für die Gasserquelle kann im Sinne von §§ 15 ff. PBG als kommunaler Nutzungsplan genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf Art. 20 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20), Art. 29 Abs. 2 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201), §§ 14 ff. Planungs-und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) und § 83 Abs. 2 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.5) sowie §§ 2 und 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die beiden untenstehenden Schutzzonendokumente werden aufgehoben resp. teilweise aufgehoben:
- 3.1.1 Plan "Schutzzonen für die Quellen der Wasserversorgung Nunningen", Situation 1:2'000 und 1:5'000, genehmigt mit RRB Nr. 1794 vom 13. August 1996, mit Wirkung auf die Gasserquelle. Der Schutzzonenteil für die Wald-, Tal- und Riedenwegquellen wird in einem separaten Verfahren aufgehoben (AfU-Gesch.-Nr. 354.131.001). Der Schutzzonenteil für die Forenbrunnen- und Orpfelquelle bleibt weiterhin rechtsgültig.
- 3.1.2 "Schutzzonenreglement für die Gasser-, Riedenweg-, Talquellen I, II, III, den Forenbrunnen- und die Orpfelquelle", genehmigt mit RRB Nr. 1794 vom 13. August 1996, mit Wirkung auf die Gasserquelle. Das Schutzzonenreglement mit Wirkung für die Wald-, Tal- und Riedenwegquellen wird in einem separaten Verfahren aufgehoben (AfU-Gesch.-Nr. 354.131.001). Mit Wirkung für die Forenbrunnen- und Orpfelquelle bleibt das Schutzzonenreglement weiterhin gültig.
- 3.2 Folgende Schutzzonendokumente werden genehmigt:
- 3.2.1 "Schutzzonenplan für die Gasserquelle, Situationsplan 1:1000/500", erstellt durch das Ingenieur- und Vermessungsbüro Hänggi, Nunningen, sowie Dr. J. Schweizer, beratender Geologe, Ettingen, vom 17. April 2012.
- 3.2.2 "Schutzzonenreglement für die Gasserquelle", erstellt durch das Ingenieur- und Vermessungsbüro Hänggi, Dornach, sowie Dr. J. Schweizer, beratender Geologe, Ettingen.
- 3.3 Dem neuen Schutzzonendossier werden jeweils folgende Dokumente beigelegt, welche auch bei der Planauflage orientierend beigelegt wurden, jedoch nicht Gegenstand der Planauflage waren:
- 3.3.1 "Konfliktplan für die Gasserquelle, Situationsplan 1:2000/500", erstellt durch das Ingenieur- und Vermessungsbüro Hänggi, Nunningen, sowie Dr. J. Schweizer, beratender Geologe, Ettingen, vom 17. April 2012.
- 3.3.2 "Hydrogeologischer Schutzzonenbericht für die Gasserquelle der Wasserversorgung Nunningen", datierend vom Dezember 2005, rev. Ende August 2009 sowie Anfang Sept. 2011, erstellt durch Dr. J. Schweizer, beratender Geologe. Ettingen.

- 3.4 Die in Art. 4 des Schutzzonenreglements aufgeführten Massnahmen sind innerhalb der entsprechenden Fristen ab Inkrafttreten des Reglements umzusetzen. Sind im Reglement in Art. 4 für einzelne Massnahmen keine Fristen vorgesehen, so gelten diese Massnahmen unmittelbar ab Inkrafttreten des Reglements.
- 3.5 Der Einwohnergemeinderat Nunningen ist gemäss Art. 7 des Schutzzonenreglements für dessen Umsetzung, Anwendung und Einhaltung zuständig. Ferner ist die Gemeinde verpflichtet, die Grundeigentümer und Bewirtschafter (insbesondere Land- und Forstwirtschaft) in der Schutzzone in geeigneter Form mit den Nutzungsbestimmungen vertraut zu machen und ihnen Änderungen (z.B. neue Verbote für Pflanzenschutzmittel) jeweils mitzuteilen.
- 3.6 Die Anmerkungen betreffend öffentlich-rechtlicher Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind im Grundbuch Nunningen auf Kosten der EGN zu mutieren resp. neu vorzunehmen. Von der Grundwasserschutzzone betroffen sind die Grundstücke, welche in der Grundstückliste im Anhang 4 des Schutzzonenreglements aufgeführt sind. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Mutation der Anmerkungen im Grundbuch Nunningen zuhanden der Amtschreiberei Thierstein, Amthaus, Postfach 127, 4226 Breitenbach.
- 3.7 Die Grundwasserschutzzone tritt mit der Publikation des vorliegenden Beschlusses im Amtsblatt in Rechtskraft.
- 3.8 Die Einwohnergemeinde Nunningen hat für diesen Beschluss eine Gebühr von Fr. 3'023.00 (inkl. Publikationskosten) zu bezahlen.

Andreas Eng Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Einwohnergemeinde Nunningen, Bretzwilerstrasse 19, Kostenrechnung

4208 Nunningen

Bewilligungsgebühr: Publikationskosten:

3'000.00 Fr.

(4210001 / 007 / 80052 / TP 354)

23.00 Fr.

(4250015 / 002 / 45820)

3'023.00 Fr.

Zahlungsart:

Belastung im Kontokorrent Nr. 1011125

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (ad acta 354.0131.002), mit 2 gen. Dossiers (folgen später)

Amt für Umwelt, SO (Eintrag RRB-Nr. und Datum bei VEGAS-Nr. 613249007, SZ-Datenbank: Anpassung unter 354.131.002), mit 1 gen. Dossier (folgt später von SO!GIS retour)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Finanzen, zur Belastung im Kontokorrent

Kantonale Lebensmittelkontrolle

Amt für Geoinformation, SO!GIS, P. Senn (mit Antrag um Erfassung der Schutzzone und RRB-Attribute im gszoar.shp, mit 1 gen. Dossier (folgt später) (nach Ausführung retour an AfU)

Amt für Verkehr und Tiefbau, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Amt für Raumplanung, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Amt Wald, Jagd und Fischerei, mit 3 gen. Dossiers (folgen später)

Geologiebüro Dr. J. Schweizer, Eigenweg 15, 4107 Ettingen

A. + S. Gruber-Stebler, Riseten 17, 4208 Nunningen (Einschreiben)

F. + S. Häner-Spit, Riseten 13B, 4208 Nunningen (Einschreiben)

U. + A. Stebler-Gianotti, Riseten 15, 4208 Nunningen (Einschreiben)

Einwohnergemeinde Nunningen, Bretzwilerstrasse 19, 4208 Nunningen (mit Belastung im Kontokorrent), mit 3 gen. Dossiers (folgen später) (Einschreiben)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Einwohnergemeinde Nunningen: Genehmigung der Grundwasserschutzzone für die Gasserquelle der Wasserversorgung Nunningen.")

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Thierstein, Amthaus, Postfach 127, 4226 Breitenbach; mit der Bitte um Mutierung der Anmerkungen gemäss Ziffer 3.6 des vorliegenden Beschlusses), mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Die Empfänger des neuen Schutzzonendossiers gemäss obigem Verteiler werden aufgefordert, ihre alten Schutzzonenpläne und Schutzzonenreglemente aus dem Jahr 1996, welche ihre Gültigkeit teilweise verlieren, im Sinne von Ziff. 3.1.1 und 3.1.2 des Dispositivs des vorliegenden Beschlusses fortzuschreiben.

.